

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 5. August 1994

189. Stück

-
- 608. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 209 Pöchlerner Straße und der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Pöchlarn und Klein-Pöchlarn
- 609. Verordnung:** Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften
- 610. Kundmachung:** Aufhebung eines Wortes in § 20 Abs. 2 des Asylgesetzes 1991 durch den Verfassungsgerichtshof
- 611. Kundmachung:** Aufhebung des § 304 der Bundesabgabenordnung durch den Verfassungsgerichtshof
- 612. Kundmachung:** Aufhebung des § 25 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) durch den Verfassungsgerichtshof
-

608. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 209 Pöchlerner Straße und der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Pöchlarn und Klein-Pöchlarn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 209 Pöchlerner Straße wird im Bereich der Gemeinden Pöchlarn und Klein-Pöchlarn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 1,311 an der Landeshauptstraße LH 104, überbrückt in der Folge die Donau und bindet bei km 2,344 in die unter Punkt 2 verordnete Trasse der B 3 Donau Straße ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 3 Donau Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 124,062 und bindet bei km 124,772 nach Anbindung der B 209 Pöchlerner Straße wieder in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Pöchlarn und Klein-Pöchlarn aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 209/88-90 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

609. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 22 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1994, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften, BGBl. Nr. 128/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 330/1986, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 lit. d Z 4 wird der Ausdruck „20“ ersetzt durch „20 bis 30“

Busek

610. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung eines Wortes in § 20 Abs. 2 des Asylgesetzes 1991 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichts-

hofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1994, G 92, 93/94-10, dem Bundeskanzler zugestellt am 15. Juli 1994, das Wort „offenkundig“ in § 20 Abs. 2 des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

611. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 304 der Bundesabgabenordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Juni 1994, G 97/94-5, dem Bundeskanzler zugestellt am 15. Juli 1994, § 304 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1993 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1995 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

612. Kundmachung des Bundesministers für Justiz über die Aufhebung des § 25 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1994, V 61/94-7, V 72/94-7, dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 18. Juli 1994, den § 25 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) vom 8. Oktober 1977, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 14. Dezember 1977, sowie im Anwaltsblatt 1977, S 477, in der Fassung des Beschlusses des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 1. März 1991, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 30. März 1991, sowie im Anwaltsblatt 1991, S 228, als gesetzwidrig aufgehoben.

Michalek